

# RS OGH 1975/2/25 5Ob16/75, 5Ob18/82 (5Ob20/82)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1975

## Norm

LiegTeilG §15

LiegTeilG §17 Abs1

## Rechtssatz

1) Bei Einbeziehung von Flächen einer aufgelassenen verbücherten Weganlage in andere Grundstücke ist nicht der Wert der ganzen aufgelassenen Weganlage, sondern der Wert jedes einzelnen, einem anderen Grundbuchskörper zuzuschreibenden Teiles der aufgelassenen Weganlage besonders zu errechnen

2) Dieser Grundsatz muß sinngemäß auch bei einer nicht verbücherten aufgelassenen Weganlage angewendet werden.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 16/75

Entscheidungstext OGH 25.02.1975 5 Ob 16/75

- 5 Ob 18/82

Entscheidungstext OGH 20.04.1982 5 Ob 18/82

nur: Bei Einbeziehung von Flächen einer aufgelassenen verbücherten Weganlage in andere Grundstücke ist nicht der Wert der ganzen aufgelassenen Weganlage, sondern der Wert jedes einzelnen, einem anderen Grundbuchskörper zuzuschreibenden Teiles der aufgelassenen Weganlage besonders zu errechnen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0066249

## Dokumentnummer

JJR\_19750225\_OGH0002\_0050OB00016\_7500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)